

Landesvorstand

Reisekostenregelung der Partei DIE LINKE.NRW

1. Geltungsbereich

Diese Reisekostenregelung gilt für

- Mitglieder der Partei, die im Auftrag des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. NRW tätig werden
 - Mitglieder von Satzungsorganen, die auf Einladung des Landesvorstandes an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen. Hierbei gelten für die Satzungsorganen folgende Regelungen:
 - Landesvorstand RK trägt Landesverband
 - Landesfinanzrevisionskommission RK trägt Landesverband
 - Landesschiedskommission RK trägt Landesverband
 - Präsidium Landesrat RK trägt Landesverband
 - Präsidium Landesparteitag RK trägt Landesverband
 - Präsidium Landesfinanzrat RK trägt Landesverband
 - Delegierte zum Landesparteitag RK trägt Kreisverband
- Ausnahme: bei Delegierten, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, hat der Kreisverband die Möglichkeit, deren Reisekosten auf Antrag der KreisschatzmeisterIn von der Landesebene erstattet zu bekommen.
- Delegierte zum Landesrat wie bei Delegierte zum LPT
 - Mitglieder Landesfinanzrat wie bei Delegierte zum LPT
 - LAGs Einreichung der Reisekosten über LAG-Sprecher/Sprecherin

2. Fahrtkostenerstattung

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW werden Fahrtkosten in folgender Höhe erstattet:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Erstattet werden nachgewiesene Fahrtkosten für die Bundesbahn 2. Klasse oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel. Es ist dabei jeweils der günstigste Tarif zu wählen.

Privater PKW:

Für die Nutzung des privaten PKW werden 0,20 € pro Kilometer erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

3. Übernachtungskosten

Mit Nachweis werden die Übernachtungskosten bis zu maximal 45,00 € pro Nacht erstattet. Die jeweils kostengünstigste Variante ist zu wählen.

4. Abrechnungszeitraum

Reisekosten sind grundsätzlich spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Reise endete, abzurechnen. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.